

Art. 1 Staatsschuldbuch

(1) ¹Für den Freistaat Bayern wird ein Staatsschuldbuch eingerichtet. ²Dieses kann in elektronischer Form geführt werden. ³Es dient der Begründung, Dokumentation und Verwaltung der dort eingetragenen Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten.

(2) Das Staatsschuldbuch wird vom Landesamt für Finanzen – Staatsschuldenverwaltung – geführt.